

Beschlussvorlage

Sachgebiet 32.2

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/1195/2019

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	01.04.2019	nicht öffentlich

Beratungsgegenstand: **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Rheinbach**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
keine

1. Beschlussvorschlag:

Der als Anlage beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Rheinbach für das Jahr 2019 wird zugestimmt.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Der Landtag NRW hat am 21.03.2018 das „Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I“ beschlossen und damit auch das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) geändert. Das geänderte LÖG NRW ist am 30.03.2018 in Kraft getreten.

Nunmehr dürfen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 LÖG NRW Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Die Sachgründe, die eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen rechtfertigen können, wurden neugefasst. Der Anlassbezug wurde durch das öffentliche Interesse ersetzt.

In § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW sind Sachgründe, die ein öffentliches Interesse darstellen, nicht abschließend aufgeführt:

1. im Zusammenhang mit öffentlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,

4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Folgende Termine wurden nach intensiver Prüfung durch die Stadt Rheinbach und den Gewerbeverein Rheinbach e.V. für das Stadtgebiet Rheinbach in Betracht gezogen:

- 28.04.2019 im Rahmen der Maikirmes
- 23.06.2019 im Rahmen des Streetfood-Festivals
- 15.12.2019 im Rahmen des Weihnachtsmarktes

Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 und Satz 7 LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die Tage nach Absatz 1 durch Verordnung freizugeben. Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Absatz 1 sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Mit dem Schreiben vom 09.11.2018 wurden die genannten Institutionen über die v.g. geplanten Termine informiert und die Möglichkeit zur Anhörung bis zum 30.11.2018 eingeräumt.

*Mit der E-Mail vom 13.11.2018 teilte der **Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Euskirchen** mit, dass zur Beurteilung des Sachverhaltes weitere Informationen erforderlich seien.*

*Die **Katholische Kirchengemeinde St. Martin Rheinbach** erklärte, dass der Sonntag ein freier Tag für alle Menschen in der Stadt sei und jeder Mensch das Recht auf einen arbeitsfreien Tag in der Woche habe. Daher begrüßt die katholische Kirche, dass die Zahl der verkaufsoffenen Sonntage möglichst niedrig gehalten wird.*

Mit Blick auf die konkreten Tage wurde mitgeteilt, dass der 28.04.2019 auf den Tag der Erstkommunion in der Kernstadt fällt. Dies sei aus Sicht der katholischen Kirche keine glückliche Kombination, allerdings müsste bis zum Beginn der Ladenöffnung die Feier der Erstkommunion zu Ende sein.

*Die **Evangelische Kirche** in Rheinbach erklärte in der E-Mail vom 23.11.2018, dass die v.g. Termine zur Kenntnis genommen wurden. Am 23.06.2019 findet ein Konfirmationsgottesdienst in Rheinbach statt. Das Parkverbot in der Ramershovener Straße sollte deshalb nicht vor 12:00 Uhr beginnen. An den anderen Terminen würde es reichen, wenn das Parkverbot wie in den vergangenen Jahren um 11:30 Uhr beginnt.*

Verdi nahm mit dem Schreiben vom 29.11.2018 wie folgt Stellung:

Das LÖG NRW sowie die vorliegende Rechtsprechung würden eine sonntägliche Öffnung des Einzelhandels mit klaren Vorgaben verknüpfen, um die geschützte Arbeitsruhe zu wahren. In dem v.g. Schreiben sei es für Verdi nicht ansatzweise erkennbar, dass die vorgesehenen Veranstaltungen das Geschehen in dem gesamten für den Einkauf freigegebenen Bereich prägen könnten. Genau dies sei aber nach der Rechtsprechung des OVG NRW erforderlich. Zusammenfassend stellt Verdi fest, dass die vorliegenden Unterlagen nicht geeignet seien, in die rechtlich geschützte Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen einzugreifen. Vielmehr sei nach Meinung von Verdi der Eindruck erweckt, dass es sich um eine Maßnahme der Wirtschaftsförderung handeln würde, bei der der Aktionstag und die Sonntagsöffnung untrennbar verbunden seien.

Mit den Schreiben vom 27.12.2018 wurde dem Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Euskirchen e.V. sowie Verdi folgende ausführliche Stellungnahme zugesandt:

Öffentliches Interesse:

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW liegt insbesondere ein öffentliches Interesse vor, wenn die Öffnung der Verkaufsstellen

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Mit dem Erfordernis eines „öffentlichen Interesses“ will der Gesetzgeber dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag für die Sonn- und Feiertagsruhe aus Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) i.V.m. Artikel 140 Grundgesetz (GG) sowie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes Rechnung tragen.

Um diesen Tatbestandsvoraussetzungen entsprechen zu können, bedarf es einem Sachgrund. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis muss deutlich erkennbar sein.

• **§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW**

Wie der Darstellung der v.g. Termine zu entnehmen ist, finden diese gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG in Zusammenhang mit öffentlichen Festen und Märkten statt.

Nach der Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW wird ein Zusammenhang mit einer öffentlichen Veranstaltung vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Alle drei Veranstaltungen finden zentral auf dem Parkplatz Prümer Wall sowie der Straße Prümer Wall wie auch den dazugehörigen Straßen Weiher- (zwischen Windmühlenturm und Hauptstraße) plus Pützstraße statt. Hier ergibt sich eine Veranstaltungsfläche von insgesamt 6.012 m².

Die Ladenöffnung erfolgt in den v.g. Straßen sowie auf der unmittelbar an die v.g. Straßen angrenzende Hauptstraße und den davon abgehenden Straßen Grabenstraße (teilweise), Vor dem Dreeser Tor und Vor dem Voigtstor. Zudem noch auf einem Teilstück der Martinstraße, die parallel zu der Pützstraße verläuft. Sie liegen alle in mittelbarer oder unmittelbarer Nähe zum Veranstaltungsgebiet und werden daher in besonderer Weise von der öffentlichen Wirkung der Veranstaltung geprägt.

Ebenso dienen die genannten Straßen unter anderem der fußläufigen Zuführung von Besuchern zum Veranstaltungsort, da sie diesen mit Haltestellen des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs (Bahnhof sowie Bushaltestellen) und verschiedenen Parkplätzen verbinden (Parkplatz Bungert, Parkplatz Deinzer Platz, Parkplatz Bahnhof, Parkplatz Polizeiwache, Parkplatz Rathaus, Parkplatz Himmeroder Wall).

Von der Ladenöffnung in diesem Bereich sind insgesamt 72 kleinere Verkaufsstellen mit einer durchschnittlichen Verkaufsfläche betroffen. Definitiv ist diese jedoch in der Summe eindeutig kleiner als die Veranstaltungsfläche. Auf dem beigefügten Lageplan ist nur der Bereich der Fläche zur Verdeutlichung markiert. Dies stellt aber nicht die Verkaufsfläche dar, die insgesamt noch wesentlich kleiner ist, als die markierten Flächen. Entlang der geöffneten Straßenzüge

liegen große Gebäude, wie z.B. die kath. Kirche, die Raiffeisenbank, die Pallottiner, „Pallotti Carré“, OT sowie einige Cafés und Restaurants die an dem Sonntag nicht geöffnet haben bzw. ohnehin jeden Sonntag geöffnet haben dürfen.

Bei den v.g. Veranstaltungen handelt es sich um besondere mehrtägige Ereignisse im Interesse der Bürger, der Besucher und der Kommune.

Die Veranstaltungen sind geprägt von verschiedenen Gastronomieangeboten, mehreren Schaustellerbetrieben sowie einem Bühnenprogramm ohne Eintritt.

- **§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 – 4 LÖG NRW**

Für die Hauptstraße der Stadt Rheinbach ist ein markantes Merkmal die hohe Baudichte mit kleinen Gewerbeeinheiten. Hier liegt auch der Hauptgeschäftsbereich.

Der Notwendigkeit einer nahen vielfältigen Versorgung der Bevölkerung wird hier Rechnung getragen. Ebenso soll der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des stationären Einzelhandels forciert werden.

Es soll ein breites Spektrum an lang-, mittel- und kurzfristigen Produkten angeboten werden.

Bezogen auf die Situation der Stadt Rheinbach ist festzuhalten, dass die Städte Euskirchen, Köln und Bonn mit ihren umfangreichen Verkaufsangeboten schnell sowie einfach durch direkte Auto- oder Bus- und Bahnverbindungen zu erreichen sind. Diese nehmen den Rheinbacher Verkaufsstellen sicherlich eine große Kaufkraft ab.

Es ist daher wichtig, dass die Stadt Rheinbach im Hinblick auf ihre Verkaufsstellen attraktiv bleibt. In den letzten Jahren ist ein schnellleibiger Wechsel der Gewerbetreibenden sowie den darauf folgenden Angeboten im Innenstadtbereich zu verzeichnen. Derzeit befinden sich innerhalb des Bereiches der Hauptstraße mit einer Länge von 310 Metern vier „Handy-Shops“, die nicht für eine abwechslungsreiche Gestaltung der Gewerbebetriebe sprechen. Es ist auch mit einem erhöhten Leerstand von Verkaufsräumlichkeiten zu rechnen. Aktuell stehen zwei Verkaufseinheiten dauerhaft leer. Bereits jetzt ist die künftige Schließung mehrerer Gewerbeeinheiten bekannt, deren Angebot u.a. auf Bekleidung und Schuhe sowie Schmuck ausgerichtet war oder ist.

Auch die Altersstrukturen sind zu berücksichtigen, was bedeutet, dass insbesondere dem weniger mobilen und älteren Teil der Bevölkerung die Möglichkeit der Eigenversorgung erhalten bleiben sollte.

Der Einzelhandel muss im Innenstadtbereich erhalten bleiben. Einer Verödung dieses örtlichen Bereiches gerade vor dem Hintergrund des Internethandels sollte entgegengearbeitet werden. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich in diesem Bereich einige Gastronomiebetriebe befinden, die ebenfalls von einem funktionierenden Einzelhandel im Innenstadtbereich profitieren.

Negative Erscheinungen einer unattraktiven Innenstadt würden sich auch auf die Lebens- und Wohnsituation innerhalb der Stadt auswirken. Eine unattraktive Innenstadt ist nicht förderlich für die Vermietung von Gewerbe- und Wohneinheiten.

Die Innenstadt der Stadt Rheinbach sollte ihre Magnetfunktion nicht verlieren.

- **§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LÖG NRW**

Kommunen müssen als belebte und anziehende Standorte sowie für bereits verwurzelte als auch für neu ansiedelnde Einwohner und Unternehmer erhalten bleiben.

Die Entwicklung der Stadt Rheinbach sowie die darauf entstehenden Baugebiete mit deutlich schneller Besiedlung haben gezeigt, dass die Stadt Rheinbach überregional sehr ansprechend ist. Es sollte weiterhin versucht werden dem demografischen Wandel entgegen zu wirken. Ebenso sollte die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen nicht außer Acht gelassen werden.

Innerhalb des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Rheinbach wird der Einzelhandel analysiert, bewertet und prognostiziert. Diese Ergebnisse sollten sicherlich bei der Bewertung der Sonntagsöffnungen berücksichtigt werden. Dieses Einzelhandelskonzept ist auf im Internet der Stadt Rheinbach veröffentlicht. Aber auch das dort veröffentlichte Stadtentwicklungskonzept sollte hier nicht vernachlässigt werden.

Die Wettbewerbsfähigkeit kleinerer Kommunen wie Rheinbach sollte erhalten und gesteigert werden.

Gerade aufgrund der örtlichen Nähe zu den niederländischen und belgischen Kommunen mit ihren ständigen Sonntagsöffnungen sollte hier die Wettbewerbsfähigkeit nicht geschmälert werden.

Eine strikte Abgrenzung der v.g. Sachgründe ist nicht möglich, da sie teilweise überlappen oder ineinander greifen.

Beschreibung der Feste:

- **Maikirmes**
Hierbei handelt es sich um einen städtischen Jahrmarkt mit langer Stadtgeschichte. Dieser wird vollständig von der Stadt Rheinbach organisiert.
Im Rahmen dieses Jahrmarktes erfolgt zudem die Aufstellung des traditionellen Maibaumes. Diese Veranstaltung dauert 4-5 Tage zuzüglich Auf- und Abbau.
- **Streetfood-Festival**
Im Rahmen dieser Veranstaltung werden verschiedene Gerichte und Esskulturen präsentiert. Die Veranstaltung wird von dem Gewerbeverein Rheinbach e.V. organisiert. Die Veranstaltung dauert 3 Tage zuzüglich Auf- und Abbau.
- **Weihnachtsmarkt**
Im Rahmen dieser Veranstaltung werden innerhalb der Weihnachtszeit mit Ständen und Buden besondere Waren angeboten. Zudem wird ein Bühnenprogramm ohne Eintritt geboten, das durch Rheinbacher Schulen und Vereine gestaltet wird. Die Veranstaltung wird von der Stadt Rheinbach, dem Gewerbeverein Rheinbach e.V. sowie diverse ehrenamtliche Organisationen organisiert. Die Veranstaltung dauert 3 Tage zuzüglich Auf- und Abbau.

Die Öffnung der Verkaufsstellen soll bei allen Terminen von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr erfolgen.

Nach Meinung der Verwaltung macht die Anzahl der vorgeschlagenen Sonntagsöffnungen deutlich, dass die Stadt Rheinbach sich intensiv mit dem Tatbestand des öffentlichen Interesses in Abwägung zu

dem schützenswerten Gut der Sonn- und Feiertagsruhe auseinander gesetzt hat. Gesetzlich sind maximal acht verkaufsoffene Sonn- und Feiertage möglich. Die Stadt Rheinbach begrenzt dies auf insgesamt drei Möglichkeiten.

Abschließend wurde verdeutlicht, dass mit der Gewährung der Öffnungen der Verkaufsstellen zu den v.g. Terminen nicht lediglich der Konsum und das Kaufinteresse der Bevölkerung im Vordergrund stehen soll, sondern hier ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Arbeitnehmern, den Gewerbetreibenden und der konsumierenden Bevölkerung geschaffen werden soll.

Mit dem Schreiben vom 10.01.2019 erklärte der Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Euskirchen e.V., dass gemäß der v.g. sehr ausführlichen Begründung und eines zu dem v.g. Schreiben geführten Telefonates dieser das öffentliche Interesse sowie den notwendigen räumlichen und zeitlichen Bezug zur Ladenöffnung als hinreichend dargestellt und belegt an.

Seitens des Einzelhandelsverbandes Bonn Rhein-Sieg Euskirchen e.V. bestehe somit keine Bedenke. Alle Voraussetzungen nach § 6 LÖG NRW seien erfüllt und sie begrüßen die vorgesehenen Sonntagsöffnungen im Jahr 2019 ausdrücklich.

Verdi nahm mit der E-Mail vom 18.01.2019 zu dem Schreiben vom 27.12.2018 wie folgt Stellung:

- 1. Beschäftigte des Einzelhandels können an dem gesellschaftlichen Leben an diesem Sonntag nicht teilnehmen. Sie können an diesem Sonntag nichts mit ihrer Familie unternehmen, keine Sportveranstaltungen besuchen etc. Nicht zuletzt könne sie nicht an gewerkschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen. Schon aus diesem Grunde werden Ladenöffnungen am Sonntag von Verdi aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.*
- 2. Zudem erklärt Verdi, dass soll die Ladenöffnung damit gerechtfertigt werden, dass sie im Zusammenhang mit einer Veranstaltung steht, so muss diese Veranstaltung das Geschehen in dem für den Einkauf freigegebenen Bereich prägen. Dies setze voraus, dass Gewissheit über die Dimensionierung und Zuschnitt der Veranstaltung besteht.*

Verdi zitiert hier auszugsweise folgende Gerichtsurteile:

OVG NRW, Beschluss vom 07.12.2017 – 4B 1538/17

„Wird die Freigabe der Ladenöffnung damit begründet, sie stehe im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW im Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung, muss sich der Ordnungsgeber in einer für die gerichtlichen Überprüfung nachvollziehbaren – dokumentierten- Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen.“

OVG NRW, Beschluss vom 04.05.2018 – 4B 590/18

„Nur auf dieser Grundlage lässt sich im Rahmen der gebotenen Abwägung beurteilen, ob die jeweilige Veranstaltung einen hinreichend gewichtigen Sachgrund darstellt, der die in der beabsichtigten Ladenöffnung liegenden Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt“

Nach Meinung von Verdi lassen sich dem Anhörungsschreiben der Stadt Rheinbach vom 27.12.2018 keinerlei Informationen entnehmen, aus denen sich eine prägende Wirkung der Veranstaltung ergibt.

Es sei bereits nicht erkennbar, welches Interesse die Veranstaltungen für sich genommen auslösen.

Weitere Stellungnahmen der anderen angeschriebenen Institutionen liegen nicht vor.

Aufgrund dieser Stellungnahme von Verdi wurde versucht, einen Termin mit der stellvertretenden Bezirksgeschäftsführerin von Verdi zu vereinbaren, um die v.g. Stellungnahme zu diskutieren und einen gemeinsamen Konsens zu erwirken. Dieser ist für den 25.03.2019 terminiert.

Zudem wurde mit der folgenden E-Mail vom 11.03.2019 nochmals auf die Stellungnahme von Verdi vom 18.01.2019 nochmals wie folgt eingegangen:

In dem Schreiben vom 27.12.2018 wurden alle drei Veranstaltungen kurz umschrieben. Dieser Beschreibung ist nach Auffassung der Verwaltung das Interesse der Veranstaltungen eindeutig zu entnehmen.

Laut Internetrecherchen finden an den v.g. Terminen keine Veranstaltungen von Verdi statt.

Zudem wurde nochmals darauf hinweisen, dass es sich bei den betroffenen Gewerbebetrieben um kleiner Verkaufsstellen handelt, die hauptsächlich inhabergeführt sind.

In dem von Verdi genannten Beschluss vom OVG NRW vom 07.12.2017 – 4B 1538/17 – wird zudem auch darauf hingewiesen, dass aufgrund besonderer Umstände eine Veranstaltung den Sonntag gegebenenfalls selbst dann in spezieller Weise prägen kann, wenn sie für sich genommen keinen größeren Besucherstrom auslöst, als alleine wegen der Ladenöffnung zu erwarten wäre. Solche Besonderheiten können laut dem v.g. Gerichtsurteil insbesondere in der Eigenart der Veranstaltung oder des Veranstaltungsorts liegen, in dem Veranstaltungstermin oder in spezifischen Verhältnissen in der jeweiligen Gemeinde. Ausschlaggebend ist, ob bei der Würdigung der gesamten Umstände die Ladenöffnung als bloßer Annex zu der anlassgebenden Veranstaltung erscheint.

Dieser Annexcharakter ist bei den v.g. Veranstaltungen zu bejahen. Ebenfalls in dem v.g. Urteil wird insbesondere in Bezug auf den Weihnachtsmarkt erläutert, dass ein Weihnachtsmarkt nicht zuletzt auch wegen der ihm wesenseigenen Bindung an die Adventszeit sowie der durch *ihn hervorgerufenen* Sinneseindrücke – Lichter, Gerüche, Weihnachtsmusik – in spezifischer Weise geeignet erscheint, die innerstädtische Atmosphäre und damit auch den Charakter des Sonntags in besonderer Weise zu prägen.

Ebenfalls laut dem OVG NRW-Beschluss vom 07.12.2018 – 4B 1538/17 – kann nicht das Ziel sein, dass in Innenstadtbereichen Sonntagsöffnungen auf der Grundlage von § 6 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 LÖG NRW mangels hinreichenden Anlasses kaum noch möglich wäre. Ein solches Ergebnis widerspräche laut OVG NRW ersichtlich der Vorstellung des Gesetzgebers, anlassbezogene Sonntagsöffnung unabhängig von der Gemeindegröße zu ermöglichen, und ist auch verfassungsrechtlich nicht geboten.

Es wurde verdeutlicht, dass Verdi bedauerlicherweise in der E-Mail vom 18.01.2019 nicht auf die Ausführungen der Verwaltung aus dem Schreiben vom 27.12.2019 zu § 6 Abs. 2 Nr. 2 – 5 LÖG NRW eingegangen ist. Dieser Argumentation ist jedoch ebenfalls eine erhebliche Bedeutung zu zumessen. Derzeit kämpfen einige Einzelhandelsbetriebe in Rheinbach um ihre Existenz. Es existieren einige Leerstände. Es ist daher auch erheblich wichtig, die Innenstadt der Stadt Rheinbach lukrativ zu beleben.

Die Ausführungen zu den einzelnen Punkten müssen daher in einem Gesamtkontext gesehen werden und nicht separiert voneinander bzw. nur einer der möglichen Sachgründe hervorgehoben werden.

Ebenso wurde nochmals dargelegt, dass die Stadt Rheinbach mit dem Thema verkaufsoffene Sonntage sehr restriktive umgegangen ist. Laut § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen bis zu 8 verkaufsoffene Sonntage genehmigt werden. In Rede stehen hier jedoch lediglich drei Termine.

Unter Berücksichtigung aller Aspekte und den v.g. Ausführungen liegt nach Auffassung der Verwaltung somit ein hinreichendes öffentliches Interesse an der Durchführung einer ausnahmsweisen Öffnung der Verkaufsstellen an den v.g. Terminen vor.

Besonders wichtig ist hier, dass die Stadt Rheinbach sich nicht auf einen Sachgrund beschränkt, sondern die Ladenöffnung auf mehrere Sachgründe stützt und so das öffentliche Interesse an der Ladenöffnung steigert.

Zudem ist laut der Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 LÖG NRW des Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW die bisherige Anlassrechtsprechung auf die neuen Regelungen nicht übertragbar. Somit ist der Verordnungsgeber insbesondere von der Prognoseentscheidung zu den Besucherzahlen befreit.

Die von der katholischen sowie evangelischen Kirche vorgebrachten Punkte werden bei der Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage beachtet.

Zudem wurde die ursprüngliche Fläche für die Ladenöffnung im Bereich der Grabenstraße deutlich reduziert. Ursprünglich sollte diese bis zur Ecke Schweigestraße / Grabenstraße reichen.

Der Vorlage ein Lageplan mit Darstellung der Veranstaltungsflächen sowie des Bereiches der geplanten Sonntagsöffnung beigelegt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltung zuversichtlich ist, dass in dem Gesprächstermin am 25.03.2019 eine gemeinsame Lösung erarbeitet werden kann. Das Ergebnis dieser Besprechung wird bis zu der Sitzung vorgelegt.

Rheinbach, den 13.03.2019

In Vertretung

Im Auftrag

gez. Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gez. Kurt Strang
Fachgebietsleiter

Anlagen:

1. Anhörungsschreiben vom 09.11.2018
2. Stellungnahme Katholische Kirchengemeinde Sankt Martin Rheinbach
3. Stellungnahme Evangelische Kirche Rheinbach
4. Stellungnahme Verdi vom 29.11.2018
5. Lageplan
6. Stellungnahme Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Euskirchen e.V.
7. Stellungnahme Verdi vom 18.01.2019
8. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Rheinbach für das Jahr 2019